

S5NEU Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 6

Gremium: Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 28.07.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

673 Ersetze

674 Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht
675 mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht
676 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
677 Landesvorstand. Es werden 0,10 Euro pro km erstattet.

678 Durch

679 Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht
680 mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht
681 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
682 Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW-Kilometer werden 0,30 € erstattet. Die
683 Antragsteller*innen werden angehalten, die Kosten für den Verband so niedrig wie
684 möglich zu halten.

Begründung

Erfolgt mündlich